

**Gesetzentwurf**

Fraktion DIE LINKE

Hannover, den 09.02.2010

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
zur Änderung des Ministergesetzes****Artikel 1  
Änderung des Ministergesetzes**

In § 5 des Ministergesetzes in der Fassung vom 3. April 1979 (Nds. GVBl. S. 105), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 402), wird nach Absatz 4 der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Landtag kann mit Mehrheit beschließen, dass ein hinreichender Tatverdacht besteht, dass ein Regierungsmitglied gegen die Bestimmung der Absätze 1 bis 4 oder § 6 verstoßen hat. In diesem Fall wird zugleich durch den Landtag der Antrag an den Staatsgerichtshof gerichtet, gegebenenfalls die Verletzung festzustellen und durch Urteil eine Missbilligung auszusprechen. Der Staatsgerichtshof kann im Falle eines Verstoßes gegen Absatz 4 den Verfall des erlangten Geschenkes anordnen, wenn das Geschenk nicht schon vor Urteilsverkündung an den Schenker zurückgegeben worden ist. Die §§ 73 bis 73 e des Strafgesetzbuches gelten entsprechend. Für das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof gelten die Bestimmungen der Strafprozessordnung entsprechend.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

---

**Begründung**

Verstöße gegen das Ministergesetz sind nach dem bestehenden Recht folgenlos. Diese Lücke schließt der Gesetzentwurf. Speziell die unzulässige Annahme von Geschenken in Bezug auf das Amt (§ 5 Abs. 4), die ja nicht nur in dieser Legislaturperiode Ministerpräsidenten vorgeworfen wurde, sollte in einem ordentlichen Verfahren durch die unabhängige Justiz auch dann überprüft werden können, wenn die strafrechtliche Schwelle noch nicht überschritten ist. Durch den Hinweis auf die StPO ist gesichert, dass das beschuldigte Regierungsmitglied alle Rechte hat, sich in dem durch Landtagsbeschluss eingeleiteten Verfahren zu verteidigen.

Der Staatsgerichtshof ist nach Artikel 54 Nr. 6 der Niedersächsischen Verfassung für alle ihm durch Verfassung oder Gesetz zugewiesenen Fälle zuständig, könnte demnach mit diesem Gesetz die Zuständigkeit für das Verfahren erhalten.

---

\*) Die Drucksache 16/2161 - ausgegeben am 09.02.2010 - ist durch diese Fassung zu ersetzen.

Mit der Annahme dieser Gesetzesänderung wären auch unerlaubte Nebentätigkeiten und die unerlaubte Übernahme bestimmter Ämter nach § 5 Abs. 1 bis 3 sowie ein Verstoß gegen die Amtverschwiegenheit (§ 6) durch Regierungsmitglieder sanktioniert.

Aus rechtsstaatlichen Gründen („nulla poena sine lege“) wird das Gesetz den im Januar-Plenum 2010 vom Ministerpräsidenten eingeräumten Verstoß gegen § 5 Abs. 4 des Ministergesetzes nicht mehr betreffen. Das Gesetz kann aber für zukünftige Fälle Anwendung finden.

Haushaltsmäßige Auswirkungen: keine.

Christa Reichwaldt  
Parlamentarische Geschäftsführerin